

GLOSSAR

Grundsätze des Deutschen Spendenrats e.V.

Abschlussprüfung: Die für kleine Organisationen geltende Prüfungspflicht durch (eigene) Revisoren/Kassenprüfung ist an keine formale Form gebunden. Sie sollte in Umfang und Qualität der Größenordnung angemessen sein. Prüfungen, die eine Bescheinigung ergeben sollen, unterliegen den berufsständischen Formvorgaben (das sind die geeigneten Maßnahmen i. S. d. die Abschlussprüfung betreffenden IDW Prüfungsstandards bzw. einer Abschlusserstellung mit „umfassender Beurteilung“ (sog. Stufe III). Eine Prüfung mit Bestätigungsvermerk stellt die umfassendste und weitestgehende Prüfpflicht dar.

Anhang: Bestandteil des Jahresabschlusses neben Bilanz und GuV. Sein Zweck ist die Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für ein besseres Verständnis von Bilanz und GuV. Daneben enthält er Angaben wie bspw. Haftungsverhältnisse, Kreditlaufzeiten, durchschnittliche Mitarbeiterzahlen, Nennung der Organe u.a.m.

Aufsichtsorgan: Aufsichtsorgan ist in der Regel (zunächst) das oberste satzungsgemäße Organ (Mitgliederversammlung, Stiftungsrat, Gesellschafterversammlung etc.). Vor allem in größeren Strukturen kann es ergänzend kleinere Gremien geben, die zwischen den Tagungen der Hauptorgane die Aufsichtsfunktion wahrnehmen (Verbandsrat, Beirat, Aufsichtsrat).

Aufwandsentschädigungen: Sie stellen grundsätzlich eine Zahlung zur Entschädigung von Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer bestimmten Leistung entstanden sind. Dies gilt auch für Aufwandsentschädigungen, die mit ehrenamtlichen Aufgaben verbunden sind. Zu den Aufwandsentschädigungen zählen insbesondere pauschale Zahlungen, Sitzungsgelder und Zeitvergütungen, nicht jedoch die reine Erstattung von Auslagen (unabhängig, ob auf Nachweis oder pauschal). Für jede Form der Zahlung an ehrenamtlich oder hauptamtlich Beteiligte bedarf es jedoch einer verbindlich festgelegten, nachvollziehbaren Anspruchsgrundlage (Vertrag bzw. Gremienbeschluss).

Befreiungserklärung von der Verschwiegenheitspflicht: Mit der Einführung der neuen Grundsätze haben die Mitglieder eine Befreiungserklärung von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem DSR abzugeben. Damit sollen, im Zuge der Klärung von bestehenden Zweifeln, Vorstand oder Schiedsausschuss die rechtliche Option einer aktuellen Statusklärung beim zuständigen Finanzamt erhalten.

Bilanz: Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden in Kontenform. Die Änderung des Reinvermögens entspricht dem Ergebnis der GuV, vorbehaltlich von Ausschüttungen und Entnahmen bzw. Einlagen.

Ehrenamtliche Tätigkeit (bürgerschaftliches Engagement): Ein freiwilliges Engagement in einer gemeinnützigen Körperschaft ist im Sinne der Grundsätze eine ehrenamtliche Tätigkeit, wenn sie keinen Leistungsaustausch, d.h. Arbeit gegen Entgelt umfassen. Etwaige

Zahlungen der Organisation an freiwillig tätige Person beschränken sich dabei auf reine Auslagenerstattungen gegen Nachweis, angemessene pauschale Auslagenerstattungen oder eine darüber hinausgehende Aufwandspauschale, die die Größenordnungen der sogenannten Ehrenamtspauschale oder des Übungsleiterfreibetrags nicht übersteigt.

Einnahmen und Ausgaben:

Einzahlung + Forderungszugang + Schuldenabgang bzw. Auszahlung + Forderungsabgang + Schuldenzugang; allgemein Bestandsveränderung des Geldvermögens.

Einnahmen-, Ausgabenrechnung:

Ermittlung des Periodenerfolges als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (grundsätzlich Veränderung der Geldmittel aus Zu- und Abflüssen).

Einnahmen-Überschussrechnung:

Ermittlung des Periodenerfolges als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Die Grundlagen sind die Vorschriften zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz. Es sind nur die Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen, die in dem entsprechenden Geschäftsjahr eingenommen bzw. gezahlt wurden. Bestandsveränderungen sonstiger Bilanzposten bleiben grundsätzlich unberücksichtigt (Ausnahme: Abschreibungen auf Anlagevermögen).

Einzahlung und Auszahlung:

Veränderung der liquiden Mittel.

Ertrag und Aufwand:

Wertezugang bzw. Werteverzehr einer Abrechnungsperiode; allgemein Bestandsveränderungen des Geld- und Sachvermögens. Die Begriffe „Einnahmen“ und Ausgaben“ sowie „Einzahlungen“ und „Auszahlungen“ sind – sofern der zugrundeliegende Jahresabschluss kaufmännischer Rechnungslegung folgt – im Sinn der Begriffe Erträge und Aufwendungen zu verstehen.

Finanzplan:

Zukunftsgerichtetes Instrument des betrieblichen Rechnungswesens zur wirtschaftlichen Planung und Steuerung der Organisation. Entsprechend dieser Aufgabe wird er allgemein in die Unterpläne Bestandsplanung (Bilanz), Erfolgsplanung (GuV) und Liquiditätsplanung unterteilt.

Fördermitgliedschaft:

Fördermitglieder sind Mitglieder ohne die klassischen Mitgliedsrechte und -pflichten (z.B. Stimmrecht). Die Fördermitgliedsbeiträge sind den Geldspenden und nicht den Mitgliedsbeiträgen zuzuordnen.

Freistellungsbescheid

Bescheid der Organisation über die Freistellung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer (= Bestätigung einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit) für den überprüften Veranlagungszeitraum.

- a) Vorläufige Bescheinigung / rechtsmittelfähiger Bescheid
Seit Inkrafttreten des „Ehrenamtsstärkungsgesetzes“ (22.03.2013) ergeht bei der Beantragung einer neu gegründeten Körperschaft die Feststellung der Gemeinnützigkeit bei dem zuständigen Finanzamt

durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid in der Form eines Verwaltungsaktes. Die Feststellung für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen an die gemeinnützige Körperschaft leisten, haben damit in jedem Fall Rechtsgültigkeit für den Spendenabzug. Damit unterscheidet sich die Regelung deutlich von der bisherigen vorläufigen Bescheinigung. Mit der Einführung der Feststellung soll die Rechtssicherheit und der Rechtsschutz der Beteiligten erhöht werden.

b) Freistellungsbescheid

Es wird ein Freistellungsbescheid für 5 Jahre ab Ausstellungsdatum vom Finanzamt erteilt, wenn die tatsächlichen satzungsgemäßen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit durch die Körperschaft erfüllt sind. Nach Erteilung des Freistellungsbescheides wird der Verein in der Regel turnusgemäß alle 3 Jahre vom Finanzamt überprüft.

Gemeinnützig: Dieser Ausdruck wird als Oberbegriff verwendet. Er schließt im Sinne der Abgabenordnung (AO) ein: gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abs. 1 AO), mildtätige Zwecke (§ 53 AO) und kirchliche Zwecke (§ 54 Abs. 1 AO).

Gemeinnützige Organisation:

Rechtlich selbständig oder unselbständig, körperschaftlich strukturierte Verfassungen des privaten Rechts, meistens Vereine, Stiftungen oder Kapitalgesellschaften.

Gesamtkosten/-Umsatzkostenverfahren (GKV/UKV):

Verfahren zur Ermittlung des Periodenerfolges in der Gewinn- und Verlustrechnung. Das GKV gliedert die Aufwendungen nach Aufwandsarten (z.B. Leistungsaufwand, Material, Personal, Abschreibungen). Das UKV gliedert die Aufwendungen nach Funktionsbereichen (Herstellung, Vertrieb, Verwaltung) und stellt den Umsatzerlösen nur die Herstellungskosten gegenüber, die ursächlich für die Umsätze waren.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV):

Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen.

Handelsrecht:

Die Rechnungslegung gemeinnütziger Organisationen hat insbesondere den Zweck, den Informationsempfängern ein zutreffendes, zeitnahes, vollständiges und klares Bild der Lage zu vermitteln. Sollen diese Zwecke erreicht werden, sind allgemeine Grundsätze zu erfüllen. Derartige Grundsätze finden sich besonders im Handelsgesetzbuch (HGB). Es sind die Vorschriften §§ 238 bis 263 HGB. Diese Grundsätze entsprechen den Anforderungen an eine „getreue Rechenschaft“.

Sofern aufgrund der Komplexität einer gemeinnützigen Organisation eine klare und übersichtliche Darstellung der zweckentsprechenden Verwendung der erhaltenen Mittel durch eine Jahresrechnung oder durch die analoge Anwendung der für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (§§ 238 – 263 HGB) nicht mehr gewährleistet werden kann, empfiehlt sich - vor dem Hintergrund des besonderen Vertrauensschutzes der Mittelgeber und gegenüber den Informationsempfängern - die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für die Jahresrechnung von Kapitalgesellschaften.

Für die Rechnungslegung von gemeinnützigen Organisationen, die Kaufmann i. S. d. Handelsrechts sind, gelten ebenfalls die Vorschriften

§§ 238 – 263 HGB. Organisationen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben darüber hinaus die §§ 264 ff HGB anzuwenden.

Hauptamtliche Tätigkeit:

Als hauptamtlich/hauptberuflich und nebenberuflich gelten Tätigkeiten, deren Grundlage ein regelmäßiger Leistungsaustausch auf der Basis von Arbeit/Dienstleistung gegen Entgelt. Die tatsächliche Höhe des Entgelts ist dabei genauso unerheblich, wie die Frage, ob aus dieser Tätigkeit der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird oder nicht.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V (IDW):

Das IDW mit Sitz in Düsseldorf ist ein eingetragener Verein, der insbesondere die Arbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften fördert und unterstützt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Erarbeitet werden auch fachliche Grundsätze und Standards für die Rechnungslegung und Prüfung. Sie sind für die Berufsträger verbindlich. Folgende Grundsätze sind insbesondere für gemeinnützige Organisationen verabschiedet:

- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14, Stand 06.12.2013).
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21, Stand 11.03.2010).
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5, Stand 06.12.2013).
- IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750, Stand 09.09.2010).
- IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740, Stand 25.2.2000).

Internet als Informationsplattform:

Das Internet ist in unserer Gesellschaft das Informationsmedium der Wahl geworden. Es ist unmittelbar jedem zugänglich und die Aufbereitung und Präsentation von Informationen ist mit überschaubarem Aufwand zu leisten. Die Grundsätze gehen deshalb generell davon aus, dass die Mitglieder ihre Berichte und Informationen im Internet verfügbar machen. Nur bei ganz kleinen Körperschaften ohne weitere Infrastruktur kann die elektronische Information auch durch klassische Druckmedien ersetzt werden. Eine ergänzende Darstellung mittels anderer Medien neben dem Internet ist ohnehin jederzeit zulässig.

Lagebericht:

Dieses in § 289 HGB für Kapitalgesellschaften definierte Berichtsinstrument wird von gemeinnützigen Organisationen angewandt, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Freiwillig über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erstellte Berichte dürfen nur dann als „Lagebericht“ bezeichnet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen an Lageberichte nach dem HGB entsprechen. Der Lagebericht erläutert den Jahresabschluss und ergänzt diesen um Informationen über den Geschäftsverlauf einschließlich des Jahresergebnisses und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Bei den Mitgliedern ist dieser – je nach Größenklasse - im Geschäftsbericht mit enthalten.

Leitungsorgan:

Das Leitungsorgan ist das gemäß der Satzung der Körperschaft für die Geschäftsführung zuständige Organ. Meist ist dies ein haupt- oder ehrenamtlicher Vorstand.

Mehr-Spartenrechnung:

Rechenwerk zur Darstellung der Geschäftsführung und zur Ermittlung des Periodenerfolges insbesondere für steuerbegünstigte Zwecke. Die Aufwendungen und Erträge werden deshalb bestimmten Geschäftsbereichen (steuerliche Sphären/Sparten) zugeordnet. Institutionell begründet wird unterschieden: der ertragssteuerfreie ideelle Bereich, die ertragssteuerfreie Vermögensverwaltung, der ertragssteuerfreie wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb) und der ertragssteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb. Die Mehr-Spartenrechnung kann nach den Grundsätzen des Gesamt- oder des Umsatzkostenverfahrens erstellt werden.

Mitgliedschaft:

Mitglieder mit klassischen Mitgliedsrechten und –pflichten (z.B. Stimmrecht). Die Mitgliedsbeiträge können bei bestimmten gemeinnützigen Zwecken gleichzeitig als Geldspenden gewertet werden. (insbesondere sog. Fördermitgliedsbeiträge).

Mittelzufluss:

Zugang an sämtlichen Vermögenswerten der Organisation, die in ihrem Eigentum oder in der Verfügungsmacht stehen und zur Erfüllung des Satzungszweckes geeignet sind.

Etwaige Zuflüsse aus der Aufnahme von Darlehen sowie Entnahmen aus Rücklagen zählen jedoch nicht zum Mittelzufluss in diesem Sinne.

Personalstruktur:

Da Personalkosten in entsprechendem Umfang Mittel der gemeinnützigen Körperschaft binden können, ist eine Information über die Mitarbeiterstruktur bedeutsam. Neben einer Erläuterung des Verhältnisses von ehrenamtlicher zu hauptberuflicher Aufgabenwahrnehmung interessieren deshalb vor allem die Prinzipien und Angemessenheit der Vergütung sowie die jährlichen Gesamtbezüge. Soweit diese auf tariflichen Regelungen beruht, kann dies einfach aufgezeigt werden; andere Formen bedürfen ggf. einer Erläuterung.

Unter die Gesamtbezüge fallen insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte und Nebenleistungen jeder Art (z.B. geldwerter Vorteil durch die private Überlassung eines Dienstwagens). Nicht zu den Gesamtbezügen gehören unter anderem Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen und Beiträge für Managerhaftpflichtversicherungen. Es sind auch Bezüge auszuweisen, die die betreffenden Personen für etwaige Tätigkeiten bei mit der Organisation verbundenen Einrichtungen erhalten.

Werden Personalressourcen von dritter Seite bereit gestellt, sollte dies ebenfalls ausgewiesen sein.

Personenidentität vermeiden:

Wenn Aufgaben der Leitungs- und Entscheidungskompetenz ohne einen kontrollierenden Gegenpol, eine Aufsichtsstruktur bleiben oder Leitung und Aufsicht sogar durch identische Personen in unterschiedlichen Rollen wahrgenommen werden, führt dies zu Interessen- und Kontrollkonflikten. Vergleichbare Kollisionen entstehen auch bei paralleler Leitungsfunktion in der gemeinnützigen Körperschaft und persönlicher Gesellschafterfunktion in einer verknüpften Kapitalgesellschaft und gelten deshalb als unerwünscht.

Führungsverantwortung wird in der Regel im Team von mindestens zwei Personen wahrgenommen. Grundsätzlich sollten alle wesentlichen Handlungen und Entscheidungen nach dem Vier-Augen-Prinzip ablaufen.

Projektausgaben/-kosten:

Im weiteren Sinne verstanden umfasst dieser Begriff in Abgrenzung zu den Werbe- und Verwaltungskosten alle Ausgaben, die unmittelbar der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, d.h. satzungsgemäße Projekte, Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit sowie Ausgaben für Programme, Dienstleistungen und Einrichtungen dienen.

Die Grundsätze verwenden diesen Begriff bewusst so nicht. Maßgebend ist vielmehr eine an der konkreten Umsetzung satzungsmäßiger Zwecke ausgerichtete, eingeschränkte Formulierung.

Projektberichterstattung:

Ein Projektbericht kann als zusätzliches Berichtsinstrument neben Jahresabschluss und Lagebericht aufgestellt werden und/oder im Jahres-/Geschäftsbericht veröffentlicht werden. Soweit dies der Fall ist, macht es Sinn, die Informationen über Tätigkeiten, Erfolg und Finanzergebnis entsprechend nach abgrenzbaren Projekten zu gliedern und zuzuordnen. Dies macht die Berichterstattung für (potenzielle) Spender nachvollziehbarer und transparenter.

Soweit die Anzahl der Einzelprojekte jedoch unüberschaubar wird oder ihre Größe im Verhältnis zur Gesamtaktivität zu vernachlässigen ist, machen Einzeldarstellungen- außer exemplarische - keinen Sinn.

Rechnungslegung: Laufende Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit der Organisation und periodischer Abschluss dieser Aufzeichnungen. Der Abschluss kann in Form einer Einnahmen-Überschussrechnung mit Vermögensaufstellung oder eines am Handelsrecht orientierten **Jahresabschlusses** erfolgen. Der Jahresabschluss/ die Jahresrechnung des Mitglieds ist je nach Größe der Organisation in Form einer Einnahmen-Überschussrechnung mit Vermögensaufstellung oder einer an handelsrechtlichen Grundsätzen orientierten Jahresabschlusses aufzustellen.

Selbstverpflichtung: Jährliche Erklärung der Mitglieder als Kurzttext nach Muster der Anlage 1 zu den „Grundsätzen“. Da die hier formulierten Regeln im Allgemeinen auf den Standardtypus einer gemeinnützigen Körperschaft, den ideellen Verein abheben, sind manche Aussagen nicht unverändert auf eine andere Strukturform oder jede Größenklasse einer Körperschaft zu übertragen. Diese dann notwendigen Abweichungen von den Regeln sind so zu gestalten, dass der mit der Regel angestrebte Zweck in vergleichbarer Form erfüllt wird. Die Selbstverpflichtung hat diese Abweichungen und ihre Folgen transparent zu beschreiben.

Sonderklausel „5%“: Um bei ganz großen Körperschaften mit einem im Verhältnis nachrangigen Spendenbereich nicht unsachgemäße Forderungen für die nicht betroffenen Bereiche zu erheben, beschränken sich die Handlungsvorgaben auf den reinen Spendenbereich (Einnahmen und Ausgaben), wenn das Volumen der jährlichen Spenden (alle freiwilligen Zuwendungen ohne Legate) in Summe weniger als fünf Prozent aller Einnahmen der Körperschaft ausmachen.

Spende: Freiwillige und unentgeltliche Wertabgaben (Geld- und Sachzuwendungen), die das geldwerte Vermögen des Spenders mindern (freiwilliges Vermögensopfer). Gleichbedeutend ist der im Einkommensteuergesetz und in der Abgabenordnung verwendete Begriff der „**Zuwendung**“. Ebenso zählen „**Zustiftungen**“ hierzu. Die Grundsätze verwenden den

Begriff teilweise in einem engeren Sinne. Er ist dann angepasst auszu-
legen.

Zu den Geldspenden zählen auch sogenannte **Verzichts- oder Auf-
wandsspenden**. Sie liegen vor, wenn für eine Arbeits- oder Dienstlei-
stung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ein Vergütungsanspruch oder
für getätigte Aufwendungen ein Erstattungsanspruch entsteht und auf
diesen im Nachhinein verzichtet wird. Dies gilt jedoch nicht für Arbeits-
und Dienstleistungen, die von vornherein unentgeltlich erbracht werden
und bei denen daher ein Vergütungsanspruch für die erbrachte Leistung
nicht entsteht.

Spendenaufkommen:

Mittelzufluss aus freiwilligen Zuwendungen, ohne Bußgelder, Mitglieds-
beiträge, Einnahmen aus Werbemaßnahmen (Sponsoring) und Lega-
ten, Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter sowie Gewinne des
steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Spendenweiterleitung:

Eine Spenden sammelnde Organisation sammelt Spenden für andere
Organisationen. Sie werden (allgemein nach Abzug der Werbe- und
Verwaltungsausgaben) an diese weitergeleitet.

Variable Vergütungselemente:

Oberbegriff, insbesondere für Boni und Erfolgsbeteiligungen. Materiell
betreffen sie Beteiligungen an Leistungen, am Erfolg oder am Gewinn
und Vermögen. Sie können auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung
freiwillig oder auf Grund rechtlicher/tariflicher Verpflichtungen gezahlt
werden.

Vermögensrechnung:

Gegenüberstellung aller Vermögensgegenstände und Schulden ohne
einheitliche Erfolgsermittlung im Vergleich zur Einnahmen-, Ausgaben-
rechnung. Ein Zusammenhang besteht lediglich in der Veränderung der
Geldmittel.

Werbe- und Verwaltungskosten:

Verwaltungskosten und Aufwendungen für Mitteleinwerbung sind we-
sensgemäß den Satzungszwecken nicht unmittelbar zuzuordnen. Es
sind, bezogen auf den Satzungszweck, indirekte Aufwendungen oder
Aufwendungen für Hilfsbereiche zur eigentlichen Verwirklichung der
Satzungszwecke (Hauptbereiche) – s. auch Anlage 2a und 2b der
Grundsätze.

Zuwendungen anderer Organisationen:

Hierbei handelt es sich in erster Linie um Zuwendungen gemeinnütziger
und kirchlicher Organisationen. Derartige Zuwendungen zählen nicht zu
den Spenden.

Zuwendungen der öffentlichen Hand:

Die Zuwendungen der öffentlichen Hand beinhalten insbesondere insti-
tutionelle Förderungen und Projektförderungen vom Bund, den Län-
dern, den Kommunen oder der Europäischen Union. Pflegesätze und
ähnliche Vergütungen fallen nicht unter die öffentlichen Zuwendungen,
sondern sind Leistungsentgelte.

Zuwendungsbestätigung:

Eine Zuwendungsbestätigung dürfen nur Körperschaften ausstellen, die über einen Körperschaftsteuer- oder Freistellungsbescheid verfügen, deren Ausstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (vgl. § 63 Abs. 5 Nr. 1 AO). Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind auch Körperschaften berechtigt, die über einen Bescheid über die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO verfügen, soweit dieser nicht länger als drei Jahre zurückliegt und bislang kein Körperschaftsteuer- oder Freistellungsbescheid erteilt wurde (§ 63 Abs. 5 Nr. 2 AO). Das Bundesministerium der Finanzen hat aufgrund der Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 22. März 2013 ein weiteres Mal die verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen überarbeitet, so dass ab 01. Januar 2014 diese anzuwenden sind.